



LAGERORDNUNG für Lager der Pfadfinder:innengruppe 6&7 Paxtu

- 1 Den Anweisungen der Lagerleitung und der Leitung ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2 Von der Lagerleitung wird festgelegt, was der Bereich des Lagerplatzes ist. Aus Sicherheitsgründen abgesperrte Bereiche (z.B. Abhänge) dürfen nicht betreten werden. Im Zweifel ist bei der Lagerleitung vor dem Betreten unbedingt nachzufragen.
- 2a Der Lagerplatz und das Haus bzw. der Platz, an dem sich die Gruppe aufhält, darf **nur mit Zustimmung und Abmeldung** bei der jeweiligen Stufenleitung oder der Lagerleitung **verlassen werden**.
- 2b Die Schlafräume im Haus sowie die Zelte am Lagerplatz dürfen nur von den jeweiligen Bewohner:innen oder der Leitung bzw. der Lagerleitung betreten werden.
- 3 Nachtruhe ist von 21.00 Uhr für Wichtel/Wölflinge bis 7.30 Uhr.
In dieser Zeit ist absolute Ruhe zu halten. Änderungen dieser Regelung sind der jeweiligen Stufen- oder Lagerleitung vorbehalten.
- 4 Feuerstellen müssen vor der erstmaligen Verwendung von der Lager- bzw. Stufenleitung überprüft und genehmigt werden. Feuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen und genehmigten Plätzen entzündet werden. Das Entzünden von Feuer außerhalb des Lagerplatzes ist untersagt.
- 4a Das Hantieren mit offenem Licht (Zünder, Feuerzeug, Gaslampe, etc.) ohne Aufsicht ist verboten. Die Verwendung offener Lichtquellen in Zelten ist in jedem Fall untersagt.
- 4b Ein Brand ist sofort zu melden. Bei Feueralarm haben sich alle Lagerteilnehmer:innen an dem dafür vorgesehenen Ort einzufinden.
- 5 Im Lagerbereich dürfen nur die entsprechend gekennzeichneten Toilettenanlagen benutzt werden.
- 5a Die **Toilettenanlagen** sind **sauber zu halten** bzw. nach Gebrauch zu säubern. Es dürfen keine Abfälle in die WC-Anlagen geworfen werden.
- 6 Die Entsorgung von Müll darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen durchgeführt werden. Für die Entsorgung werden geeignete Behälter bereitgestellt. Auf **Mülltrennung** ist zu achten!
- 7 Jede:r Lagerteilnehmer:in ist für Reinlichkeit und Sauberkeit verantwortlich.
- 8 Bei Arbeiten mit größerer Verletzungsgefahr (Hacken, Sägen, Feuermachen, etc.) ist die Anwesenheit einer geeigneten Aufsichtsperson erforderlich. Das Hantieren mit Werkzeug oder gefährlichen Gegenständen ist nur in Absprache mit der jeweiligen Stufen- oder der Lagerleitung gestattet.
- 8a Die Bedienung und Verwendung von Gaskochern, Motorsägen oder anderen Geräten mit erhöhtem Unfallrisiko ist nur dazu befähigten und geschulten Personen gestattet.
- 9 Verletzungen, Erkrankungen und andere außerordentliche Zwischenfälle sind unverzüglich der Lager- und der jeweiligen Stufenleitung zu melden.
- 9a Ohne Wissen der Lager- und der jeweiligen Stufenleitung dürfen **keine Medikamente** eingenommen werden.
- 9b Es gibt eine Lagerapotheke, die für Notfälle ausgerüstet ist. Der Zugriff ist nur der Stufen- und der Lagerleitung gestattet.
- 10 Die Mitglieder der Kochpatrullen bzw. Personen, die für das Kochen sorgen, dürfen keine Hautkrankheiten, offene oder eitrige Wunden haben.
- 11 Die eingeteilten Dienste (Kochen, Nachtwache etc.) müssen rechtzeitig angetreten und gewissenhaft durchgeführt werden.
- 12 Für alle Kinder und Jugendlichen gilt, entsprechend dem Jugendschutzgesetz, Rauch- und Alkoholverbot. Im Haus gilt allgemeines Rauchverbot!
- 13 Die **Mitnahme und Verwendung von Handys, Radioapparaten, MP3-Playern, elektronischem Spielzeug etc. ist nicht erlaubt** und wird von der Leitung während der Lagerdauer **in Verwahrung genommen**. Davon ausgenommen sind Dinge, die von der jeweiligen Stufenleitung für Organisations-, Ausbildungs- oder Programmzwecke als sinnvoll oder notwendig erachtet werden.
- 14 Für verlorene (Wert-)Gegenstände oder Taschengeld wird keine Haftung übernommen. Es wird dringend empfohlen, **alle Dinge mit Namen zu kennzeichnen**, damit verlorene Gegenstände wieder ihrem Besitzer/ihrer Besitzerin zurückgegeben werden können (also auch Gewand oder Bücher etc.). Fundgegenstände werden in einer Kiste im Heim deponiert und nur bis Ende September aufgehoben.
- 15 Grobe Verstöße gegen die Lagerordnung sowie mutwillige Sachbeschädigungen können den **Ausschluss vom Lager** zur Folge haben. Die Kosten der Heimfahrt auch für eine Begleitperson sowie für einen eventuellen Schadenersatz tragen die Erziehungsberechtigten.
- 16 Auf diesem Lager ist kein Besuch durch Eltern vorgesehen, da nie alle Eltern kommen können, und so psychische Probleme (v.a. Heimweh) für die nicht besuchten Kinder vermieden werden können. Es wird also **eindringlichst ersucht, von einem Besuch Abstand zu nehmen**.
- 17 Jede:r Lagerteilnehmer:in kann und darf, in Absprache mit der Lagerleitung, durch mit der Führung betraute Personen mit KfZs transportiert werden.
- 18 Jede:r Lagerteilnehmer:in muss entsprechend der Materialliste ausgerüstet sein. Fehlendes oder unzureichendes Material (z.B. schlechter Regenschutz, keine festen Wanderschuhe) muss für die betreffende Person kostenpflichtig nachgekauft werden oder kann widrigenfalls die Nichtteilnahme an Aktivitäten zur Folge haben. Nötigenfalls ist vor dem Lager die Materialliste mit der Lagerleitung durch zu besprechen.

Wir ersuchen alle Erziehungsberechtigten, ihre Kinder unbedingt auf die Lagerordnung und deren Einhaltung hinzuweisen.

Die Lagerleitung